

**Angaben zur Abgabe einer
Verpflichtungserklärung**
Einkommensbescheinigung für Selbstständige

Senden Sie das ausgefüllte
Formular an

Kreis Borken
FB 32.2
Burloer Str. 93
46325 Borken

Angaben des Steuerberaters

Name des Steuerberaters	Firmenstempel
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	

Hiermit bestätige ich, dass

Name	Vorname
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Straße, Nr., PLZ, Ort	

als Inhaber der Firma

Firmenname
Straße, Nr., PLZ, Ort
Bestehend seit dem:

aus der o. a. selbstständigen Erwerbstätigkeit ein durchschnittliches monatliches
Einkommen in Höhe von _____ €
nach Steuern und Krankenversicherung erzielt.

Hinweis auf einen Straftatbestand:

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder Duldung zu beschaffen oder einen so beschaffte Urkunde wissentliche zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, kann gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Weitere Hinweise:

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann.

Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch die bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflichten (§ 850c Abs. 1 S. 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Bei selbständig Erwerbstätigen ist daher eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters zur Gewinnermittlung erforderlich.

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerbehörde zur Beweissicherung für Ihre Akten für erforderlich hält.

Ort, Datum

Rundstempel und Unterschrift des Steuerberaters